

115(11-274) von 3

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300408/22 - P

Linz, am 21. Mai 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Ausübung
der Psychotherapie (Psychothe-
rapiegesetz);
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Mag. Petermandl

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte

Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs *Verteilt* *Fluon. am*

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 9 GE/9

Datum: 30. Mai 1990
31. Mai 1990

Verteilt Frauenkram

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) gewichtige Einwände gegen die im Entwurf vorgesehene Vollziehung in Form der unmittelbaren Bundesverwaltung aufgezeigt.

Da auch die Regierungsvorlage im Art. II Abs. 1 eine Konzentration der Agenden beim Bundeskanzler vorsieht, erlaubt sich das Amt der o.ö. Landesregierung, auf die sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.

Die Regierungsvorlage stützt sich auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. Die Angelegenheiten des Gesundheitswesens sind nicht in der taxativen Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG enthalten und sind somit grundsätzlich im Bereich der Länder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landes-

behörden zu vollziehen. Die - von den Strafbestimmungen abgesehen - völlige Ausschaltung des Landeshauptmannes von der Vollziehung widerspricht jedoch dem verfassungsrechtlich vorgegebenen System der mittelbaren Bundesverwaltung. Im Erkenntnis vom 1. Juli 1987, G 78/87, führt der Verfassungsgerichtshof aus, "daß es verfassungsrechtlich an sich nicht ausgeschlossen ist, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen dem Bundesminister auch Agenden zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen". Diese von Verfassungs wegen beschränkte Ermächtigung darf jedoch nicht dazu führen, "das System der mittelbaren Bundesverwaltung, das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt, zu unterlaufen".

Die Besorgung von Vollzugsaufgaben durch den Landeshauptmann oder Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich sehen vergleichbare Gesetzesmaterien (z.B. Ärztegesetz 1984) vor. Sachlich gerechtfertigte Gründe, die eine Zuständigkeitskonzentration beim Bundeskanzler rechtfertigen würden, sind daher nicht ersichtlich. Daran vermag auch der Hinweis in den Erläuterungen (Seite 28) auf einschlägige Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 nichts ändern, denn dieses sieht sehr wohl in bestimmten Belangen (z.B. §§ 22, 23, 35) eine Mitwirkung des Landeshauptmannes bei der Vollziehung vor.

Die im Art. II Abs. 1 der Regierungsvorlage gewählte Konstruktion der Vollzugskompetenz erweist sich somit nach Auffassung des h. Amtes als ein verfassungswidriger Eingriff in das System der mittelbaren Bundesverwaltung, das Art. 102 B-VG für die Besorgung von Bundesaufgaben im Bereich der Länder vorsieht.

- 3 -

Diese Stellungnahme des Amtes der o.ö. Landesregierung bezieht sich ausschließlich auf die angesprochenen verfassungsrechtlichen Fragen und nicht auf den materiellen Inhalt des Gesetzentwurfes.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F d. P. d. A.: